

Frau
Christiane Scheel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per E-Mail:
finanzausschuss@bundestag.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 51 05 11
50941 Köln

Telefon (02 21) 3 76 10 71
Telefax (02 21) 3 76 10 73

E-Mail info@abv.de

Internet www.abv.de

21. Jan. 04
16040017a

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz-AltEinkG) (Drs. 15/2150)
Stellungnahme für die Anhörung am 28.01.2004**

Sehr geehrte Frau Scheel,

die von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) vertretenen berufsständischen Versorgungswerke begrüßen grundsätzlich den mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen beabsichtigten Übergang zu dem international bewährten Modell der nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen und der Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen in der Beitragsphase. Dies führt zur bestmöglichen Umsetzung des steuerlichen Leistungsfähigkeitsgrundsatzes und entlastet den Steuerbürger.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2002 (BVerfG v. 06.03.2002, NJW 1103) umgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte damals entschieden, dass die Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Rentner der Rentenversicherung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a EStG mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist und der Gesetzgeber verpflichtet sei,

spätestens mit Wirkung ab 01. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in seinen Vorgaben die Vorschläge der zur Vorbereitung der Gesetzgebung eingesetzten Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, leider weicht er aber in einem für uns wesentlichen Punkt, worauf nachstehend noch einzugehen sein wird, von diesen Vorschlägen ab.

Zu § 10:

Die Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungswerken der Freien Berufe sind nach dem Gesetzentwurf nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b steuerlich absetzbar. Begründet wird die Einordnung der berufsständischen Versorgungswerke in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b damit, dass nach der bisherigen Rechtsauffassung auch Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben abziehbar gewesen seien, dies werde mit der Klarstellung in Nr. 2 Buchst. b übernommen (Seite 58, 1. Abs. der Gesetzesbegründung).

Hintergrund für die Einordnung der Abziehbarkeit der Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken unter § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG dürften zwei Entscheidungen des BFH (Urteile vom 13. April 1972, AZ.: IV R119/67 und IV R88-89/69) sein. In diesen Entscheidungen ging es wesentlich um die Frage, ob die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben anzusehen sind. Zutreffend ordnete der BFH die Beiträge im Ergebnis als Sonderausgaben ein.

Fraglich ist aber, ob die Einordnung der öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungseinrichtungen (berufsständische Versorgungswerke) in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b zutreffend ist. Unseres Erachtens müssten die Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unter § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen erfasst werden. Dies deshalb, weil es sich bei den öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen um auf Landesrecht beruhende Pflichtversorgungseinrichtungen handelt, die, wie die gesetzlichen Rentenversicherungen, zum Bereich der ersten Säule des gegliederten Alterssicherungssystems der Bundesrepublik Deutschland gehören.

Auch die schon zitierten Entscheidungen des BFH deuten daraufhin. Der BFH hatte in seinen Entscheidungen damals darauf hingewiesen, dass die berufsständischen

„Versorgungskassen“ wegen des „sozialen Ausgleichs“, womit er sachgerecht auf den in dem von den meisten berufsständischen Versorgungswerken verwendeten Finanzierungsverfahren (offenes Deckungsplanverfahren) enthaltenen Umlageanteil hinweist, „nach ihrer gesamten Zweckbestimmung überhaupt weitgehend den gesetzlichen Sozialversicherungen gleichgestellt werden“, (BFH, BStBl.II, 72,732). Dabei war es für den erkennenden Senat ausgeschlossen, die Beiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken steuerlich anders zu behandeln als die Beiträge zu den Sozialversicherungen. Der Begründung kann an mehreren Stellen entnommen werden, dass der BFH bei seiner Entscheidung zu dem damals anhängigen Sachverhalt davon ausging, dass es sich um ein „Versorgungs-Vertragsverhältnis“ handele, während heute feststeht, dass es sich bei dem Mitgliedschaftsverhältnis zu den berufsständischen Versorgungswerken um öffentlich-rechtliche Pflichtmitgliedschaft, wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung, handelt. Auch von daher erscheint eine Zuordnung der berufsständischen Versorgungswerke im Rahmen des § 10 unter § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a sachgerechter.

Eine entsprechende Formulierung von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a könnte lauten:

Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder den öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, wenn die Satzung der Versorgungseinrichtung nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Mitglieds bezogenen lebenslangen Leibrente oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht.

Wenn es bei der Einordnung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in § 10 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b bleibt, dann muss aus unserer Sicht klargestellt werden, dass „kapitalgedeckt“ nicht im Hinblick auf volle Anwartschaftsdeckung, wie vergleichbar in der privaten Lebensversicherung, ausgelegt wird, sondern auch die Finanzierung des offenen Deckungsplanverfahrens, die Umlageelemente enthält, eingeschlossen ist. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass in der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b das Wort „kapitalgedeckten“ durch das Wort „kapitalbildenden“ ersetzt wird. Fraglich ist auch, ob die Eingrenzung auf „laufende Beiträge“ zielführend ist, weil die berufsständischen Versorgungswerke die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung durch Mehrzahlung (Einmalzahlung) kennen. Diese Einmalzahlungen stellen im Grunde aber nichts anderes dar als die nachträgliche Auffüllung des „Beitragsrahmens“, der von Beginn des Jahres an monatlich bestanden hat. Auch müsste sichergestellt werden, dass die berufsständischen

Versorgungseinrichtungen, die weitestgehend das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung nachbilden, im Hinblick auf ihre Leistungstatbestände Beitragserstattung (ähnlich wie § 210 SGB VI) und Abfindung von Witwen/Witwerrente bei Wiederheirat (ähnlich wie § 107 SGB VI) nicht schlechter gestellt werden, als die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Sachverhalte dürfen auch bei den berufsständischen Versorgungswerken gegebenenfalls nicht als steuerschädliche Verwendung angesehen werden. Gleiches gilt im Hinblick auf die Übertragbarkeit und Pfändbarkeit der laufenden Renten berufsständischer Versorgungswerke entsprechend § 850 ZPO bzw. entsprechend § 53 SGB I.

In diesem Zusammenhang sollte auch klargelegt werden, dass das von den berufsständischen Versorgungswerken gezahlte Sterbegeld sowie die in vielen Satzungen vorhandene Möglichkeit sog. Kleinrenten – unter 50 Euro monatlich – mit einem Kapitalbetrag abzufinden, keine steuerschädliche Verwendung darstellt.

Zu § 10 Abs. 3 EStG – E

Die gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommene Anhebung des Betrages, bis zu dem Beiträge steuermindernd geltend gemacht werden können, auf 20.000 Euro p.a., stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Aus unserer Sicht ist in diesem Zusammenhang bedauerlich, dass der Gesetzentwurf hier nicht die Vorschläge der schon angesprochenen Sachverständigenkommission aufnimmt und auf eine „Deckelung“ der Beiträge verzichtet. Aus der Sicht der berufsständischen Versorgungswerke ist darauf hinzuweisen, dass es sachgerechter wäre, den Sondergabenabzug für einen seiner Natur nach dynamischen Beitrag nicht statisch zu fixieren, sondern, wenn man schon – abweichend von den Vorschlägen der Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen - an eine Grenze denkt, diese ebenfalls dynamisch auszugestalten, zweckmäßig wäre es, sich an der Grenze des § 5 Nr. 8 Körperschaftssteuergesetz ($2 \frac{1}{2}$ facher Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu orientieren. Dieser Betrag könnte dann, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, in der Beginnphase auf 60 % beschränkt werden.

Unser Plädoyer für eine dynamische Ausgestaltung des Höchstbetrages in § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG – E begründet sich auch mit der Tatsache, dass der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten 20 Jahren durchschnittlich um 3,99 % jährlich angestiegen ist. Nach der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung würde aber der

abzugsfähige maximale Sonderausgabenabzugsbetrag von 2002 bis 2025 nur um 2,59 % jährlich steigen, der vom Gesetzentwurf postulierte Raum „für zusätzliches Versorgungsvolumen“ würde mithin aufgrund der Dynamik des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung ständig kleiner, am Ende wäre er u. U. sogar rückläufig.

Angehoben werden sollte auch der in § 10 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehene weitere Sonderausgabenabzugsbetrag. Insbesondere für Selbständige ist der hier vorgesehene Betrag von 2.500 Euro p.a. deutlich zu niedrig.

Da auch die Pflichtmitglieder der berufsständischen Versorgungswerke, soweit sie als Angestellte tätig sind, einen Arbeitgeberbeitrag erhalten (§ 172 Abs. 2 SGB VI), wäre in der Vorschrift des § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a die Formulierung zu ergänzen:

„bei den in der gesetzlichen Rentenversicherung oder öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Pflichtversicherten um den nach § 3 Nr. 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil....“

Zu § 10 a EStG – E

Die schon angesprochene Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersaufwendungen und Altersbezügen hatte empfohlen, die sogenannte „Riester-Rente“ für alle Steuerpflichtigen zu öffnen. Wir möchten ausdrücklich dafür plädieren, diesem Vorschlag der Sachverständigen-Kommission im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu entsprechen. Selbst wenn man aus haushaltswirtschaftlichen Gründen von einer generellen Öffnung der „Riester-Förderung“ meint Abstand nehmen zu müssen, regen wir an zu prüfen, ob auch die in den berufsständischen Versorgungswerken versicherten Arbeitnehmer in den Kreis der förderberechtigten Personen aufgenommen werden können. Die in den berufsständischen Versorgungswerken versicherten Arbeitnehmer sind nämlich der einzige Personenkreis im Bereich der Arbeitnehmer, der gegenwärtig von der „Riester-Förderung“ ausgeschlossen ist und dies, obwohl auch er Einschränkungen seines Versorgungsniveaus aufgrund der demographischen Entwicklung hinnehmen muss. Berufsständische Versorgungswerke haben wegen der Einführung neuer Sterbetafeln (Richttafeln) – Berücksichtigung erhöhter Lebenserwartung war der wesentliche Grund - ihre Leistungen durch Aussetzung der jährlichen Dynamik (Null-Runden für Anwartschaftsberechtigte und Rentner) reduzieren müssen. Da der Personenkreis der in den berufsständischen Versorgungswerken versicherten Arbeitnehmer mit rund 250.000 Personen, die zudem regelmäßig nicht ihr gesamtes Erwerbsleben als Arbeitnehmer tätig

sind, relativ klein ist, sollten haushaltswirtschaftliche Gründe nicht gegen eine Einbeziehung des angesprochenen Personenkreises in die Förderung nach § 10 a EStG sprechen.

Zu § 22 EStG – E

Der Gesetzentwurf wählt, wie schon der Referentenentwurf, eine institutionelle Abgrenzung. Renten berufsständischer Versorgungswerke werden danach ab 01.01.2005 nachgelagert besteuert. Diese Regelung ist insoweit problematisch, als davon auch Rententeile betroffen werden, die auf Beiträgen - in einer Vielzahl von Fällen sogar auf Pflichtbeiträgen - beruhen, die auch nach neuem Recht steuerlich nicht steuermindernd geltend gemacht werden können. Würden die Renten, die aus diesen Beiträgen erwachsen nach 2005 sukzessive im Wege des nachgelagerten Verfahrens schlussendlich voll besteuert, so ergäbe sich eine klare Doppelbesteuerung, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2002 ausgeschlossen sein soll. Mithin bestehen insoweit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Für diese Rententeile müsste aus unserer Sicht in jedem Fall die Ertragsanteilbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb vorgesehen werden.

Gegen die als Vorgabe in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a (Leibrente) Doppelbuchst. aa vorgesehene Besteuerung bereits laufender Renten und Rentenzugänge ab dem Jahr 2005 mit zunächst 50 % sprechen aus unserer Sicht ganz erhebliche Bedenken.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner einschlägigen Entscheidung hierzu aus: „Sowohl bei den weichenstellenden Grundentscheidungen als auch im Hinblick auf Art und Maß vertrauensschützender Übergangsregelungen ist der weite gesetzgeberische Gestaltungsspielraum nicht unbegrenzt. **In jedem Fall** ist die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird.“ (BVerfG vom 06. März 2002, NJW 2002, 1103, 1111)

Diese Vorgabe wird nach unserer Auffassung für unsere selbständig tätigen Mitglieder, die zum Aufbau ihrer Alterssicherung einen steuerfreien Arbeitgeberanteil nicht beanspruchen konnten, nicht erreicht. Die Gefahr der Doppelbesteuerung wird noch dadurch erhöht, dass das vorgesehene Kohorten-Modell den steuerfrei bleibenden Teil der Rente ab dem jeweiligen Beginnjahr festschreibt, die Zahlbeträge der Rente sich aber dynamisch entwickeln, was bedeutet, dass jährlich ein immer kleinerer Teil der Rente steuerfrei bleibt.

Für die in den berufsständischen Versorgungswerken versicherten selbständigen Freiberufler kann – anders als dies der Gesetzentwurf vorsieht – davon ausgegangen werden, dass sie die Beiträge zu den Versorgungswerken weit überwiegend aus bereits versteuertem Einkommen aufgebracht haben. Für diesen Personenkreis ist regelmäßig während der Zeit der aktiven Tätigkeit der Aufwand für die Kranken- und Krankentagegeldversicherung vorrangig, insbesondere weil die Krankentagegeldversicherung so bemessen sein muss, dass sie nicht nur den Freiberufler bei Krankheit hinsichtlich seines Einkommensausfalls absichert, sondern auch die weiterlaufenden Praxiskosten abdeckt. Partiiell erfüllt die Krankentagegeldversicherung damit die Funktion einer Betriebsunterbrechungsversicherung.

Die im Gesetzentwurf angelegte Gleichbehandlung aller Vorsorgeaufwendungen wäre zudem aus unserer Sicht nur sachgerecht, wenn die unterschiedlichen Vorsorgeaufwendungen (Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Rentenversicherung) aus steuersystematischer Sicht auf einer Stufe stehen würden. Weder der Wortlaut der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG noch der gesetzgeberische Wille geben aber Hinweise auf eine derartige Gleichbehandlung oder ein bestimmtes Rangverhältnis. Das Rangverhältnis der Versorgungsaufwendungen kann daher nur aus der Teleologie der Versorgungsaufwendungen entwickelt werden. Danach ist aber steuersystematisch ein Vorrang, insbesondere der Beiträge zur Kranken-, Krankentagegeld- und Pflegeversicherung begründbar. Insbesondere Beiträge zur Kranken- und Krankentagegeldversicherung sind zwangsläufig Aufwendungen zur Existenzsicherung gegenwärtiger Risiken, während mit Altersvorsorgeaufwendungen vorwiegend zukünftige Risiken abgesichert werden. Diese Einordnung der Krankenversicherungsbeiträge ergibt sich u. a. aus dem Sozialhilferecht, wenn dort der Anspruch auf Sozialhilfe nach § 37 BSHG auch Hilfeleistung im Krankheitsfall beinhaltet. In die gleiche Richtung weist auch § 33 EStG, da ein Steuerpflichtiger ohne entsprechenden Versicherungsschutz für Krankheit und Unfall oder bei Pflegebedürftigkeit die entstehenden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung grundsätzlich ohne Höchstbetrag abziehen kann. Aus unserer Sicht ist es deshalb auch steuersystematisch vertretbar, Beiträge zur Krankenversicherung bzw. Krankentagegeldversicherung sowie zur Pflegeversicherung vorrangig im Rahmen der bisherigen Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug abzusetzen, so dass im Ergebnis die Beiträge zur Alterssicherung in den bei uns relevanten Personenkreisen regelmäßig aus bereits vollversteuertem Einkommen erbracht werden.

Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht außerdem, dass - wie in der Begründung der Bundesregierung ausgeführt - Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen unter Hinnahme „gewisser Härten“ in der Übergangszeit der Doppelbesteuerung unterworfen

werden sollen, während für Leistungen der privaten Versicherungsunternehmen, deren Beiträge ebenfalls bisher dem Sonderausgabenabzug unterlagen, eine besondere Übergangsvorschrift für Altverträge geschaffen werden soll. Dies führt dazu, dass insbesondere auch Renten aus freiwilligen Beiträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen, die von den Mitgliedern auch an private Lebensversicherungen hätten gezahlt werden können, nachträglich eine erhebliche steuerliche Schlechterstellung gegenüber Renten aus Lebensversicherungsbeiträgen erfahren. Der für private Versicherungsunternehmen geltend gemachte Vertrauensschutz für die Vergangenheit muss nach unserer Auffassung auch für die Renten berufsständischer Versorgungseinrichtungen gelten, da deren Versorgungsempfängern keinerlei Möglichkeit mehr bleibt, sich auf die geänderten steuerlichen Bedingungen einzustellen. Alles andere wäre eine gravierende Ungleichbehandlung.

Es trifft zwar zu, dass das Bundesverfassungsgericht dem Steuergesetzgeber eine weitreichende Befugnis zur Vereinfachung und Typisierung einräumt. Das Doppelbesteuerungsverbot ist jedoch nicht ohne weiteres subsidiär zum Recht des Gesetzgebers auf Verfahrensvereinfachung und Typisierung. Verfahrensvereinfachungen und Typisierungen können insoweit keine Eingriffe in eigentumsrechtlich geschützte Rechte rechtfertigen, sondern können nur Vereinfachungen innerhalb des Rechtmäßigkeitsraumes regeln.

Eine Lösung der auftretenden Doppelbesteuerungsproblematik durch den gewählten institutionellen Ansatz könnte darin liegen, dass die berufsständischen Versorgungswerke, wozu sie – allerdings mit erheblichem Verwaltungsaufwand - in der Lage wären, ihren Mitgliedern diejenigen Rententeile bescheinigen, die aus Beiträgen bis zum Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden und auch solche aus Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung. Für Rententeile aus Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung sollte die Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb vorgesehen werden. Für die Zeit nach Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes können die berufsständischen Versorgungswerke sicherstellen, dass sie Rententeile, die aus Beiträgen oberhalb des jeweils steuerlich zulässigen Sonderausgabenabzugsbetrages entstehen, ihren Mitgliedern gesondert bescheinigen, so dass für diese Rententeile ebenfalls Ertragsanteilbesteuerung vorgesehen werden sollte.

Eine vergleichbare Regelung, wie zur Übergangsregelung, wie sie der Gesetzgeber für Kapitallebensversicherungen vorgesehen hat, für die bisher der Sonderausgabenabzug

möglich war, muss im Übrigen auch für Mitgliedschaftsverhältnisse in den berufsständischen Versorgungswerken geschaffen werden, nach deren Satzungsrecht eine Kapitalleistung oder die Möglichkeit, eine laufende Rente in eine Kapitaloption zu wandeln, bisher vorgesehen war.

Ganz generell schlagen wir vor, für Bestandsfälle und Rentenzugänge ab dem Jahre 2005 zu prüfen, ob für den Personenkreis der Selbständigen ein geringerer Einstiegssatz hinsichtlich des Besteuerungsanteils an den Renten vorgesehen werden kann. Zu erinnern ist daran, dass in den sogenannten „Petersberger Steuerreformvorschlägen“ daran gedacht war, bei Selbständigen im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes 30 % der Rentenzahlung der Besteuerung zu unterwerfen. Ein niedrigerer Prozentsatz wäre insbesondere für Steuerpflichtige zu ermöglichen, die nachweisen können - z. B. durch entsprechende Bescheinigungen durch das berufsständische Versorgungswerk oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Organisation - dass sie überwiegend oder ausschließlich selbständig tätig waren, mithin ihre Anwartschaft auf Altersversorgung ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil aufgebaut haben. Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob nicht den Steuerpflichtigen ganz generell Nachweismöglichkeiten eingeräumt werden, um eine Niedrigerbesteuerung im Beginnzeitpunkt als 50 % zu erreichen, soweit die Verhältnisse bei ihnen anders liegen. Mit einer solchen Regelung, die zwar Verwaltungsaufwand erfordert, könnte unseres Erachtens der Gefahr einer erneuten verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung im Hinblick auf das vom Bundesverfassungsgericht statuierte Verbot der Doppelbesteuerung entgegengewirkt werden.

Zu § 22a EStG-E

Das in § 22a EStG-E vorgesehene Meldeverfahren muss in seiner Handhabung so gestaltet werden, dass dadurch kein übermäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Wir ziehen dieses Verfahren aber anderen denkbaren Verfahren deshalb vor, weil es z. B. gegenüber einem „Lohnsteuerkarten-Verfahren“ erheblich weniger verwaltungsaufwendig ist. Bei einem Lohnsteuerkarten-Verfahren würde insbesondere folgender Verwaltungsaufwand auftreten: Aufforderung an die Mitglieder, Lohnsteuerkarten einzureichen, Prüfung der Frage, welche Rechtsfolgen die nicht oder nicht rechtzeitige Übermittlung einer Lohnsteuerkarte haben würde, Rücksendung der Karte am Jahresschluss mit entsprechender Bescheinigung der gezahlten Rente usw.. Dies wäre für die berufsständischen Versorgungswerke, die mit relativ kleinen Verwaltungen auskommen müssen, nicht praktikabel. Dies gilt auch, wenn daran gedacht würde, ein solches Quellenabzugsverfahren EDV-gestützt durchzuführen. Auch wären wegen der zu erwartenden Lohnsteuer Außenprüfungen durch die

Finanzverwaltung aufwendige Veränderungen der EDV-Programme erforderlich, weil wegen des Sozialdatenschutzes die jeweilige Rentenakte von der Auszahlungsinformation getrennt werden müsste.

Freundliche Grüße

gez. Michael Jung

gez. Michael Prossliner